

Partnerschaft und Kinder

[Zusammenleben](#)

[Eltern – Rechte und Pflichten](#)

[Eltern sein](#)

[Kinderbetreuung](#)

[Familiennachzug](#)

[Konflikte in der Partnerschaft oder Familie](#)

Zusammenleben

Die Gesellschaft wandelt sich. Neben traditionellen Familienmodellen gibt es in der Schweiz heute viele verschiedene Formen des Zusammenlebens. Heiraten darf man ab 18 Jahren. Die Ehepartner sind vor dem Gesetz gleich: Sie haben die gleichen Rechte, Pflichten und Chancen.

Formen des Zusammenlebens

In der Schweiz leben viele Paare zusammen, ohne verheiratet zu sein. Sie leben im sogenannten Konkubinat, auch mit gemeinsamen Kindern. Paare mit dem gleichen Geschlecht konnten früher ihre Partnerschaft eintragen lassen. Seit 2022 können sie zivilrechtlich heiraten.

Zwischen Frau und Mann gibt es in der Schweiz keine feste Rollenteilung. Sie sind gleichberechtigt.

Heirat und eingetragene Partnerschaft

Wer in der Schweiz heiraten will, muss 18 Jahre alt sein. Für das Heiraten braucht es ein Ehevorbereitungsverfahren. Dazu meldet sich das Paar beim Zivilstandsamt der Wohngemeinde. Das Amt prüft, ob die Partner beide heiraten dürfen. Nachdem Verfahren muss das Paar innerhalb von 3 Monaten heiraten. Mehr Informationen über das Verfahren und die nötigen Unterlagen erhalten Sie bei Ihrem Zivilstandsamt. Vielleicht lebt eine der beiden Personen im Ausland. Die Person muss beim Schweizer Konsulat im Heimatland ein Visum für die Vorbereitung der Heirat einreichen. Seit dem 1. Juli 2022 können Paare mit dem gleichen Geschlecht heiraten. Davor konnten sie ihre Partnerschaft eintragen lassen. Damit hatten sie ähnliche Rechte wie verheiratete Paare. Heute ist eine eingetragene Partnerschaft nicht mehr möglich. Paare können ihre eingetragene Partnerschaft behalten oder in eine Ehe umwandeln. Melden Sie sich dazu bei Ihrem Zivilstandsamt.

Gleiche Rechte und Pflichten

Ehepartner haben laut Gesetz die gleichen Rechte und Pflichten. Sie sind in der Ehe gleichberechtigt. Beide Ehepartner müssen heiraten wollen. Niemand darf zur Heirat gezwungen werden. Zwangsheirat ist in der Schweiz verboten. Behörden können die Ehe nach einer Zwangsheirat für nicht gültig erklären. Wer jemanden zur Heirat zwingt, bekommt eine Gefängnis- oder Geldstrafe.

Betroffene können sich bei der Opferhilfe SG-AR-AI melden. Die Opferhilfe prüft die Möglichkeiten und hilft, eine Lösung zu finden. Sie ist rund um die Uhr an jedem Tag erreichbar. Telefon: +41 71 227 11 00.

Familienplanung

Spezielle Beratungsstellen in Appenzell Ausserrhoden beantworten Fragen zu Familienplanung, Schwangerschaft und Sexualität. Die Fachstellen informieren auch über Themen wie Verhütung, sexuelle Probleme, ungewollte Schwangerschaften oder Geschlechtskrankheiten. Die Gespräche sind vertraulich. Die Fachstellen geben keine Informationen weiter.

Die Fachstellen beraten auch werdende Eltern und Personen mit Kindern.

Scheidung

Die Scheidung verlangen können beide Ehepartner oder nur ein Ehepartner allein.

Zuständig für die Scheidung ist das Kantonsgericht.

Eine Scheidung nach Schweizer Gesetz ist auch möglich, wenn das Paar im Ausland geheiratet hat. Dann gelten folgende Bedingungen: Das Paar muss

- mindestens seit einem Jahr in der Schweiz wohnen.
- muss die meiste Zeit in der Schweiz leben. Der Lebensmittelpunkt muss hier sein.

Eine Scheidung hat vielleicht Folgen auf den Aufenthaltsstatus oder auf ein laufendes Einbürgerungsverfahren. Es gibt Regeln dafür, ob die ausländische Person nach der Scheidung in der Schweiz bleiben kann. Besondere Regeln gelten für Opfer von häuslicher Gewalt.

Die Beratungsstelle für Familien informiert, berät und unterstützt in schwierigen Lebenssituationen sowie bei Trennungen und Scheidungen. Sie hilft auch bei rechtlichen und anderen Fragen. Das Angebot ist für Familien, Paare und Einzelpersonen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden bezahlt einen Teil der Kosten.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/partnerschaft-und-kinder/partnerschaft

Eltern – Rechte und Pflichten

In der Schweiz müssen Sie die Geburt Ihres Kindes melden. Geregelt ist auch, wer das Sorgerecht hat. Nur verheiratete Eltern haben automatisch das Sorgerecht ab Geburt. Nicht verheiratete Eltern müssen das gemeinsame Sorgerecht zuerst regeln. Die wichtigsten Informationen zu Ihren Rechten und Pflichten als Eltern.

Geburt melden

In der Schweiz erfasst das Zivilstandsamt alle Geburten. Eltern müssen die Geburt ihres Kindes melden. Das ist wichtig: Melden Sie die Geburt dem Zivilstandsamt am Geburtsort Ihres Kindes. Bei einer Geburt im Spital schickt das Spital in der Regel die Geburtsdokumente an das zuständige Zivilstandsamt.

Bei einer Geburt ausserhalb des Spitals müssen Sie die Geburt innert 3 Tagen selbst melden. Zum Beispiel bei einer Hausgeburt. Fragen Sie das Zivilstandsamt, welche Dokumente nötig sind.

Wichtig zu wissen: Kinder, die in der Schweiz geboren sind, bekommen nicht automatisch die Schweizer Staatsbürgerschaft.

Vaterschaft anerkennen

Bei verheirateten Eltern wird der Ehemann automatisch als Vater in der Geburtsurkunde eingetragen. Ist er nicht sicher, dass er der Vater ist, dann kann der Ehemann die Vaterschaft vor Gericht bestreiten.

Bei nicht verheirateten Eltern wird der Vater nicht automatisch eingetragen. Er muss das Kind zuerst beim Zivilstandsamt der Wohngemeinde anerkennen. Er kann das vor oder nach der Geburt tun.

Will der Vater das Kind nicht anerkennen, dann kann die Mutter die Anerkennung vor Gericht verlangen.

Elterliche Sorge

Eltern müssen per Gesetz für ihre Kinder sorgen. Zur elterlichen Sorge gehört zum Beispiel die Erziehung und der Unterhalt. Die Eltern sind daher für Essen, Wohnen, Betreuung und mehr verantwortlich. In der Schweiz ist man mit 18 Jahren volljährig. Bis zu diesem Alter vertreten die Eltern die Kinder, zum Beispiel beim Abschluss eines Handyabos oder bei Arztbehandlungen.

Verheiratete Eltern haben automatisch dieselben Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind. Bei nicht verheirateten Eltern muss der Vater das Kind zuerst anerkennen.

Danach können die Eltern eine schriftliche Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge abgeben. Sie tun das entweder bei der Anerkennung der Vaterschaft beim Zivilstandsamt oder später bei der Kindesschutzbehörde (KESB). Die Erklärung ist freiwillig.

Können sich nicht verheiratete Eltern nicht über das Sorgerecht einigen, dann entscheidet die KESB.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Beratungsstelle für Familien.

Unterhalt

Nach einer Trennung oder Scheidung müssen die Eltern beide weiter für das Kind sorgen. Sie sollen deshalb den Unterhalt und die Betreuung miteinander regeln. Vater und Mutter bezahlen in der Regel beide für den Unterhalt. Wer wie viel bezahlt, hängt vom Einkommen und vom Anteil der Kinderbetreuung ab.

Einigen sich die Eltern nicht über den Unterhalt, dann können sie vor Gericht gehen. Zahlt der Partner das Geld für den Unterhalt nicht, dann hilft die Wohngemeinde. Sie unterstützt das andere Elternteil, das Geld vom Partner zu fordern. Oder die Gemeinde bezahlt die Unterhaltsbeiträge im voraus. Das ist die Alimentenbevorschussung. Zuständig bei der Gemeinde sind die Sozialen Dienste.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/partnerschaft-und-kinder/rechte-und-pflichten-der-eltern

Eltern sein

Was ist gut für mein Kind? Wie kann ich mein Kind fördern? Wie setze ich Grenzen? Kinder zu erziehen, ist eine grosse Aufgabe. Als Mutter oder Vater haben Sie bestimmt viele Fragen. Der Austausch mit anderen Eltern ist wertvoll. In Appenzell Ausserrhoden gibt es verschiedene Elternangebote und Beratungsstellen.

Angebote für Eltern

Von Krabbelgruppe bis Eltern-Turnen: In Appenzell Ausserrhoden gibt es viele Angebote für Mütter und Väter. Sie können sich mit anderen Eltern austauschen oder gemeinsam etwas unternehmen. Einige Angebote richten sich speziell an schweizerische und ausländische Eltern. Sie unterstützen dabei, neue Familien kennenzulernen.

- Krabbelgruppen: Viele Gemeinden haben Krabbelgruppen für Säuglinge und Kleinkinder bis zu 2 Jahren.
- MuKi, VaKi, ElKi-Turnen: In den meisten Gemeinden gibt es Turngruppen entweder nur für Mütter und Väter oder für Eltern und ihre Kinder.
- Bibliotheken haben Angebote für kleine und grössere Kinder und ihre Eltern.

Fragen Sie Ihre Wohngemeinde, welche Angebot es in Ihrer Nähe gibt.

Elternbildung

In Appenzell Ausserrhoden gibt es Kurse zu verschiedenen Themen für Eltern. Für Migrantinnen und Migranten gibt es spezielle Kurse. Einige Kurse sind in einer anderen Sprache als Deutsch. Mehr Informationen zu den Kursen finden Sie auf der Website «Netzwerk Elternbildung», den Websites der Schulen oder Ihrer Wohngemeinden.

Erziehungsberatung

Mehrere Beratungsstellen unterstützen bei Fragen zur Erziehung. In allen Regionen gibt es Familienberatungsstellen. Mütter- und Väterberatungen bieten in verschiedenen Gemeinden Hilfe und beantworten Fragen zur Säuglingspflege. Notfall- und Beratungsnummern finden Sie [hier](#).

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/partnerschaft-und-kinder/eltern-sein

Kinderbetreuung

Viele Väter und Mütter arbeiten. In dieser Zeit brauchen sie eine Betreuung für ihre Kinder. In Appenzell Ausserrhoden gibt verschiedene Angebote für jedes Alter. Die meisten Angebote kosten Geld.

Kindertagesstätten

In Kindertagesstätten oder kurz Kitas betreuen Fachpersonen die Kinder den ganzen Tag. In der Regel sind die Kitas für Kinder ab 3 Monate bis zum Schulalter. Einige Kitas bieten eine Betreuung über den Mittag und am Nachmittag nach der Schule für Schulkinder an. Oft sind die Wartelisten lang. Melden Sie Ihr Kind deshalb so früh wie möglich an.

Je nach Kita kostet die Betreuung mehr oder weniger. Der Kanton und die Gemeinden bezahlen einen Teil der Betreuungskosten. Mehr Informationen zu den Kosten und den Beiträgen für die Kinderbetreuung finden Sie auf der Website der Sozialversicherung Appenzell Ausserrhoden.

Spielgruppen

Viele Kinder besuchen eine Spielgruppe, bevor sie in die Schule kommen. Die meisten Spielgruppen sind für Kinder ab 2.5 Jahren. Die Kinder spielen und basteln hier zusammen ohne ihre Eltern. Eine ausgebildete Betreuerin leitet die Spielgruppe. Der Besuch einer Spielgruppe ist freiwillig.

Kinder mit einer anderen Familiensprache lernen in der Spielgruppe Deutsch auf eine spielerische Weise. Sie finden auch schon erste Freunde. Das macht den Start in die Schule später einfacher.

Spielgruppen gibt es fast in jeder Gemeinde. Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer Wohngemeinde.

Tagesstruktur / Mittagstisch in der Schule

Einige Schulen bieten Betreuung vor und nach dem Unterricht an. In Schulen mit Tagesstrukturen können die Kinder in der Mittagspause in der Schule bleiben. Sie bekommen ein Mittagessen. Nach der Schule können die Kinder länger bleiben und ihre Hausaufgaben machen. Die Kinder werden jeweils betreut.

Die Eltern müssen die Tagesstruktur/den Mittagstisch bezahlen. Wie viel sie bezahlen müssen, hängt vom Lohn ab. Die Kinder können die Betreuung in der Schule an einem oder mehreren Tagen nutzen.

Gut zu wissen: In Tagesschulen bleiben alle Kinder den ganzen Tag in der Schule. Die Tagesstruktur und der Mittagstisch hingegen sind freiwillig.

Tagesfamilien

Tagesfamilien sind eine Alternative zu Kindertagesstätten. Die Tagesfamilie nimmt ein Kind oder mehrere Kinder für den ganzen Tag oder für eine bestimmte Zeit bei sich auf. Berufstätige Eltern schätzen diese flexible Betreuungsform. Mehr Informationen bekommen Sie vom Verein Tagesfamilien AR/AI.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/partnerschaft-und-kinder/kinderbetreuung

Familiennachzug

Sie leben in der Schweiz, aber Ihre Familie lebt im Ausland. Mit dem Familiennachzug können vielleicht Familienmitglieder zu Ihnen in die Schweiz kommen. Verwandte oder Bekannte, die Sie besuchen wollen, brauchen je nach Heimatland ein Besuchervisum.

Familiennachzug

Sie leben in der Schweiz und möchten, dass Ihre Familie zu Ihnen kommt. Sie können ein Gesuch um Familiennachzug stellen. In der Regel ist der Familiennachzug für die Ehefrau oder den Ehemann sowie für direkte Verwandte. Entscheidend ist Ihre Staatsbürgerschaft und Ihr Aufenthaltsstatus. Die Abteilung Migration des Kantons prüft Ihr Gesuch und entscheidet, wer kommen darf.

Das ist wichtig: Es gibt verschiedene Fristen für den Familiennachzug. In der Regel haben Sie 5 Jahre Zeit. Für Kinder über 12 Jahren ist die Frist jedoch nur 1 Jahr.

Gut zu wissen: Auch Personen mit einem F-Ausweis können vielleicht ihre Familie in die Schweiz holen.

Informationen zum Verfahren und den nötigen Dokumenten erhalten Sie bei der Abteilung Migration.

Vorbereitung der Heirat

Sie wohnen in der Schweiz, Ihre Partnerin oder Ihren Partner lebt jedoch im Ausland. Sie beide möchten heiraten. Dann können Sie ein Visum zur Vorbereitung der Heirat beantragen. Mit diesem Visum kann Ihre Partnerin oder Ihr Partner bereits vor der Heirat in die Schweiz einreisen und hier heiraten. Die Abteilung Migration des Kantons entscheidet über das Gesuch. Mehr Informationen über das Verfahren und die nötigen Dokumente erhalten Sie von der Abteilung Migration.

Visum für die Einreise in die Schweiz

Personen aus vielen Ländern bekommen nur schwer ein Visum für die Schweiz. Zum Beispiel, damit sie hier Verwandte besuchen können. Die besuchende Person muss das Visum bei einer Schweizer Botschaft oder einem Schweizer Konsulat im Heimatland beantragen. Manchmal braucht die Person einen Einladungsbrief von jemandem, der hier lebt. Nötig ist vielleicht auch eine finanzielle Garantie, eine sogenannte Verpflichtungserklärung. Die Person in der Schweiz verpflichtet sich damit, wenn nötig die Kosten zu bezahlen. Die Schweizer Botschaft oder das Konsulat entscheidet über das Visum und informiert über das Verfahren und die nötigen Dokumente. Mehr Informationen erhalten Sie auch bei der Abteilung Migration des Kantons.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/partnerschaft-und-kinder/familiennachzug

Konflikte in der Partnerschaft oder Familie

Konflikte gehören in einer Partnerschaft oder in der Familie dazu. Verschiedene Beratungsstellen unterstützen in schwierigen Situationen. Gewalt in der Familie oder unter Ehepartnern ist verboten.

Konflikte in der Partnerschaft

Ausgebildete Fachpersonen unterstützen und beraten bei Konflikten in der Partnerschaft. Beratungsstellen helfen, eine Lösung zu finden. Die ersten Gespräche kosten in der Regel nichts oder weniger. Beratungsstellen gibt es in jeder Region.

Konflikte in der Familie

In Familien kommt es manchmal zu schwierigen Situationen. Sie belasten Kinder und Eltern. Holen Sie sich Hilfe, wenn Sie als Eltern nicht mehr weiter wissen.

Familienberatungsstellen beraten und unterstützen Sie.

Kinder und Jugendliche können den Kindernotruf wählen: per Telefon, E-Mail, SMS oder Chat. Telefon 147 und www.147.ch. Der Kindernotruf kostet nichts.

Häusliche Gewalt

Gewalt in der Familie ist verboten. Es ist egal, wie schwer die Gewalttat ist. Es ist auch egal, ob sich die Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner oder gegen Kinder richtet. Weil häusliche Gewalt ein Offizialdelikt ist, müssen Polizei und die Staatsanwaltschaft aktiv werden, wenn sie von der Gewalt erfahren.

Für die Opfer von Gewalt gibt es Unterstützungsangebote. Sie sind kostenlos und vertraulich. Frauen können zusammen mit ihren Kindern in ein Frauenhaus ziehen. Dort finden sie Schutz. Betroffene Frauen können rund um die Uhr im Frauenhaus anrufen: Telefon 071 250 03 45.

Kinder und Jugendliche können den Kindernotruf wählen: Telefon 147 oder www.147.ch. Der Kindernotruf kostet nichts.

Wer sich von einem Familienmitglied bedroht fühlt, kann die Polizei rufen: Telefon 117. Die Polizei kann die Person, die mit Gewalt droht oder gewalttätig ist, aus der Wohnung oder dem Haus schicken. Die Person darf dann für eine bestimmte Zeit nicht mehr zurück.

Mehr Informationen (Links, Adressen, Broschüren, Merkblätter)

www.hallo-ar.ch/de_einfach/partnerschaft-und-kinder/konflikte